



## **Begründung:**

Die Novelle des PBefG ist am 1.1.2013 in Kraft getreten. Im § 8 Abs. 3 heißt es: „Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Benutzung des ÖPNV bis zum 1.1.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“ Dieses wichtige Ziel ist von den Aufgabenträgern schrittweise umzusetzen und wird einen hohen Finanzaufwand erfordern.

Weitere Begründung erfolgt ggf mündlich

Gez. Ratsherr Thomas Wehner      f.d.R.  
SPD-Ratsfraktion

Gez. Ratsherr Lutz Oschmann      f.d.R.  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gez. Ratsherr Marcel Schmidt      f.d.R.  
SSW-Ratsfraktion